

Erläuterungen zur Entsendung aus EU/EWR Staaten und der Schweiz:

Ausländische Arbeitgeber/innen welche Arbeitnehmer/innen zu einer Arbeitsleistung oder Dienstleistung nach Österreich entsenden, haben spätestens eine Woche vor Arbeitsantritt eine Entsendemeldung gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG an die Zentrale Koordinationsstelle zu erstatten.

In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.

Die Übermittlung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare zu erfolgen (ZKO 3). Für jede Entsendung ist eine eigene Meldung erforderlich, nachträgliche Änderungen sind unverzüglich zu melden.

Ein Beschäftigter (Entsender) mit Sitz in der EU/EWR und der Schweiz gilt gemäß § 7b Abs. 1 AVRAG hinsichtlich der an ihn überlassenen Arbeitskräfte (= kein eigenes Stammpersonal) die von ihm zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, als deren Arbeitgeber/in.

Merkmale einer Entsendung sind:

- Grenzüberschreitendes Tätigwerden von Arbeitnehmer/innen (in der Regel beruhend auf Vertrag zwischen inländischem Auftraggeber und ausländischem Arbeitgeber) UND
- deren gewöhnlicher Arbeitsort liegt außerhalb von Österreich und es besteht ein Rückkehrwille in den Entsendestaat UND
- der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses bleibt im Entsendestaat sowie dass die Weisungsbefugnis beim Arbeitgeber liegt/bleibt (es besteht keine Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des österreichischen Auftraggebers).

Eine Entsendung liegt nicht vor bei folgenden kurzfristigen Arbeiten von geringem Umfang:

- geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Messen und messeähnliche Veranstaltungen, **ausgenommen der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten für die Veranstaltung** (Auf- und Abbau der Ausstellungseinrichtungen und An- und Ablieferung des Messegutes
- Besuch von und Teilnahme an Kongressen
- kulturelle Veranstaltungen, die im Rahmen einer Tournee stattfinden (die zu erbringende Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erfolgt zumindest für einen Großteil der Tournee)
- Teilnahme und Abwicklung von internationalen Wettkampfveranstaltungen (Internationale Meisterschaften), **ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten für die Veranstaltung** wie der Auf- und Abbau der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Einrichtungen (Auf- und Abbau von Tribünen, Sportplätzen), sowie die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken im Rahmen der Veranstaltung.

Selbstständig Erwerbstätige („Ein-Mann-Unternehmer, ICH-AG“), welche einen Werksvertrag erfüllen, unterliegen NICHT der Meldungspflicht und haben sich nicht zu entsenden!

Diese haben jedoch bei Ausübung eines in Österreich reglementierten Gewerbes, eine „grenzüberschreitende Dienstleistungsanzeige“ an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ zu erbringen.

=>Informationen dazu

Hinweis:

Folgende Unterlagen betreffend die entsandten Arbeitnehmer/innen sind am Beschäftigungs-/Einsatzort bereitzuhalten und bei einer Kontrolle zur Einsicht vorzulegen bzw. in elektronischer Form zugänglich zu machen:

- eine Abschrift der ZKO 3 Meldung (Entsendemeldung)
- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (A1 oder E101) sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht
- Lohnunterlagen/-Nachweise, wie Lohnzettel, Dienstzettel oder Arbeitsvertrag in deutscher Sprache
- ist für den entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Unternehmens eine behördliche Genehmigung zur Beschäftigung oder/und Aufenthalt erforderlich, so sind diese ebenso bereitzuhalten.

Ein nicht Vorliegen, Vorweisen oder unmittelbar zur Verfügung stellen der aufgelisteten Unterlagen führt genauso wie ein Unterlassen der Entsendemeldung zu einem Strafverfahren und wird mit einer Geldstrafe geahndet.

Meldungen werden an den zuständigen Krankenversicherungsträger und, sofern es sich um Bauarbeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) übermittelt.

Entsendemeldungen von kroatischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen werden durch die Zentrale Koordinationsstelle an die Ausländerfachzentren des Arbeitsmarktservices Österreich zwecks Prüfung der Voraussetzungen für eine Entsendebestätigung oder Beschäftigungsbewilligung weitergeleitet. Die Bearbeitung und Erteilung einer solchen obliegt dem AMS Österreich.

Informationen beim AMS unter: Betriebsentsendung nach Österreich

Mehr Informationen zur Entsendung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at unter Betrugsbekämpfung => Zentrale Koordinationsstelle => Entsendungen.

Eine Ausfüllhilfe zu den Formularen finden Sie direkt in der WEB Anwendung.